

Nr. 806b

Verordnung über die Ausübung der Akupunktur und anderer Methoden der Komplementärmedizin

vom 16. Dezember 2008* (Stand 1. Dezember 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 16 Absätze 1c und 3 sowie 36 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005¹,

auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Die Verordnung regelt die fachlich selbständige und gewerbsmässige Ausübung der Akupunktur und anderer Methoden der Komplementärmedizin durch Therapeutinnen und Therapeuten, die nicht Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte oder Tierärztinnen und -ärzte sind.

II. Akupunktur

§ 2 *Bewilligungspflicht*

¹ Einer Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) der Dienststelle Gesundheit² bedarf, wer an Menschen den Beruf als Akupunkteur oder Akupunkteurin fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben will.

* G 2008 491

¹ SRL Nr. 800

² Einer Bewilligung der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen³ bedarf, wer an Tieren den Beruf als Akupunkteur oder Akupunkteurin fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben will.

§ 3 *Bewilligungsgesuch*

¹ Das Bewilligungsgesuch ist bei der Dienststelle Gesundheit beziehungsweise bei der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen einzureichen.⁴

² Dem Gesuch sind beizufügen:

- a. die erforderlichen Fähigkeitszeugnisse und gegebenenfalls die Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Anerkennung eines ausländischen Fähigkeitsausweises,
 - b. ein Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates,
 - c. die Unterlagen über eine genügende Berufshaftpflichtversicherung.
- Ausserdem ist die Praxisadresse anzugeben.

³ Die Dienststelle Gesundheit beziehungsweise die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen können weitere Unterlagen verlangen.⁵

§ 4 *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Eine Bewilligung erhält, wer mindestens eine dreijährige Ausbildung in Akupunktur an Menschen oder Tieren mit einer Prüfung abgeschlossen hat.

² Ausbildung und Prüfung müssen sicherstellen, dass ein gutes Grundwissen, die Fähigkeit zur sorgfältigen Beratung und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Akupunktur vorliegen.

³ Die Ausbildung muss mindestens 1500 Stunden direkten Unterricht in Theorie und Praxis umfassen. Davon müssen für die Fächer Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre und Hygiene mindestens 560 Stunden eingesetzt worden sein. Der Anteil der Akupunktur-Ausbildung muss mindestens 500 Stunden betragen. Die Mindestausbildung darf gesamthaft an höchstens drei Schulen erworben worden sein.

⁴ Liegt ein Abschluss in Pharmazie oder in einem andern Beruf im Gesundheitswesen vor, kann die Dienststelle Gesundheit beziehungsweise die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen ihn ganz oder teilweise an die Ausbildung anrechnen.

² Gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34), wurden in den §§ 2, 4, 11 und 13 die Bezeichnungen «Kantonsarzt oder Kantonsärztin» und «Kantonsapotheker oder Kantonsapothekerin» durch «Dienststelle Gesundheit» ersetzt.

³ Gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34), wurde in den §§ 2, 4, 11 und 13 die Bezeichnung «Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin» durch «Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen» ersetzt.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34).

§ 4a⁶ *Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer*

¹Angehörige ausländischer Staaten, die aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr den Beruf als Akupunkteur an Menschen oder Tieren in der Schweiz ohne Bewilligung selbständig ausüben dürfen, müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) vom 14. Dezember 2012⁷ festgelegt ist. Sie dürfen ihren Beruf erst ausüben, wenn die zuständige Dienststelle nach § 2 die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bestätigt hat.

²Die nach § 2 zuständige Dienststelle ist die zuständige kantonale Stelle für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 BGMD und für die Durchführung der Eignungsprüfung. Sie kann Private, insbesondere Berufsverbände oder Ausbildungsstätten, mit der Durchführung der Eignungsprüfung beauftragen. Für das Verfahren gelten die Artikel 10ff. der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen vom 26. Juni 2013⁸ sinngemäss.

§ 5 *Tätigkeitsbereich*

¹Die Bewilligung berechtigt dazu, Menschen oder Tiere nach den anerkannten Regeln der Akupunktur zu behandeln.

²Im Übrigen gelten die §§ 7–12 sinngemäss.

III. Andere Methoden der Komplementärmedizin

§ 6 *Grundsatz*

¹Keine Berufsausübungsbewilligung benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und Tieren mit anderen Methoden der Komplementärmedizin als der Akupunktur feststellt und behandelt.

²Weiter sind folgende Tätigkeiten im Sinn von § 16 Absatz 1c des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005⁹ nicht bewilligungspflichtig:

- a. Baunscheitieren,
- b. Blutegeltherapie,
- c. blutiges Schröpfen.

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Dezember 2013 (G 2013 570).

⁷ SR 935.01

⁸ SR 935.011

⁹ SRL Nr. 800. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Die Anwendung von Methoden, die das Wohlbefinden oder die Leistungsfähigkeit bei gesunden Personen oder Tieren steigern, ist nicht bewilligungspflichtig.

§ 7 *Allgemeine Rechte und Pflichten*

¹ Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin haben sich bei der Berufsausübung an die anerkannten Grundsätze der von ihnen angewandten Methoden zu halten.

² Sie haben

- a. alles zu unterlassen, was den Eindruck erweckt, einen universitären Medizinalberuf oder einen andern bewilligungspflichtigen Beruf im Gesundheitswesen auszuüben,
- b. alles zu unterlassen, was Personen, die sie aufsuchen, davon abhalten könnte, die Hilfe von Angehörigen eines universitären Medizinalberufes oder eines anderen bewilligungspflichtigen Berufes im Gesundheitswesen in Anspruch zu nehmen,
- c. die Personen, die sie aufsuchen, zu informieren, dass kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht,
- d. über die berufliche Tätigkeit Aufzeichnungen zu machen; diese müssen Angaben zur Person oder zum Tier sowie über den Zeitpunkt und die Art der Behandlung, inklusive der angewandten und abgegebenen Arzneimittel, enthalten.

³ Hinsichtlich der Hygiene gelten die Artikel 7, 10, 11, 15 und 21 der Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005¹⁰ als kantonales öffentliches Recht sinngemäss.

§ 8 *Melde- und Hinweispflicht*

¹ Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin haben übertragbare Krankheiten im Sinn des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970¹¹ und Seuchen nach dem Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966¹² sowie den Verdacht auf solche Krankheiten und Seuchen sofort einem Arzt oder einer Ärztin beziehungsweise einem Tierarzt oder einer Tierärztin zu melden.

² Sie haben Personen, die sie aufsuchen, bei anderen festgestellten Krankheiten, die einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung bedürfen, an einen Arzt oder eine Ärztin, an einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin oder einen Tierarzt oder eine Tierärztin zu verweisen.

¹⁰ SR 817.024.1

¹¹ SR 818.101. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹² SR 916.40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 9 *Verbotene Tätigkeiten*

Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin dürfen keine Handlungen vornehmen, die Fachkenntnisse eines universitären Medizinalberufes oder eines anderen bewilligungspflichtigen Berufes im Gesundheitswesen voraussetzen. Darunter fallen insbesondere

- a. die Behandlung von übertragbaren Krankheiten im Sinn des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen und von Seuchen nach dem Tierseuchengesetz,
- b. die Behandlung von Geschlechtskrankheiten,
- c. chirurgische, geburtshilfliche und gynäkologische Eingriffe,
- d. Injektionen und diagnostische Massnahmen wie Röntgen, Ultraschalluntersuchungen und Blutentnahmen. Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 2.

§ 10 *Anwendung von Arzneimitteln*

¹ Die Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabekategorien A und B) ist verboten.

² Die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimitteln und von Arzneimitteln der Abgabekategorie E ist im Rahmen der Berufsausübung ohne spezielle Bewilligung erlaubt.

§ 11 *Abgabe von Arzneimitteln*

¹ Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin dürfen nicht verschreibungspflichtige komplementärmedizinische Arzneimittel nur mit einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke der Dienststelle Gesundheit beziehungsweise der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen abgeben. Nicht unter die Bewilligungspflicht fällt die Abgabe in Notfällen, die nicht einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung bedürfen, und bei Hausbesuchen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin das Diplom einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung in Komplementärmedizin oder eine Registrierung im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) in einer Methode besitzt, welche die Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel beinhaltet, und
- b. die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der komplementärmedizinischen Arzneimittel gewährleistet ist.

³ Die Dienststelle Gesundheit legt fest, welche zugelassenen nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimittel durch Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin abgegeben werden dürfen.

⁴ Die Bewilligung berechtigt nur zur Abgabe derjenigen nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimittel aus der Liste gemäss Absatz 3, welche für die angewandte Methode üblich und nötig sind. Den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern ist die Abgabe lediglich für den eigenen Praxisbedarf gestattet. Die Abgabe hat unter der Aufsicht des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin zu erfolgen. Der Handverkauf und die Belieferung von Wiederverkäuferinnen und -verkäufern sind verboten. Die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabekategorien A und B) ist verboten.

⁵ Für den Bewilligungsentzug, das Erlöschen der Bewilligung und die Publikation gelten die §§ 19, 20 und 21 des Gesundheitsgesetzes sinngemäss.

§ 12 *Werbung*

Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin dürfen keine Werbung machen, mit der sie auf Tätigkeiten eines universitären Medizinalberufes oder eines andern bewilligungspflichtigen Berufes im Gesundheitswesen hinweisen.

§ 13 *Berufsverbot*

Die Dienststelle Gesundheit beziehungsweise die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen verbietet die Ausübung von nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten, wenn diese Leib und Leben von Mensch oder Tier gefährden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 *Strafbestimmungen*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 2, 7–10, 11 Absätze 1 und 4 sowie 12 dieser Verordnung übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 15 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Markus Dürri
Der Staatsschreiber: Markus Hodel